

Suzerner Tagblatt.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

No. 10.

den 12. Januar 1879.

Abonnement:

| | | | |
|------------------------|----------|----------|-----------|
| Für Luzern zum Abholen | jährlich | 6 Monate | 3 Monate |
| | Fr. 10.— | Fr. 5.— | Fr. 2.50. |
| | „ 12.— | „ 6.— | „ 3.— |
| für die übrige Schweiz | „ 12.80 | „ 6.40 | „ 3.40. |

Inserate:

| | |
|---|---------|
| die einseitige Zeitspalte oder deren Raum | 10 Cts. |
| für Wiederholungen | „ 8 „ |
| Inserate von 3 Zeilen und weniger | „ 30 „ |

Sonntag,

Der Bundesgerichtsbeschluss über die Stellung der Christkatholiken in ungetrennten Gemeinden.

Das h. Bundesgericht hat einen Rekurs von mehreren Bürgern von Wohlshufen abgemiesen. Dieselben wollten nicht an die dortige neue Kirche Steuern, so lange nicht festgestellt sei, dass dieselbe von den Angehörigen aller katholischen Konfessionen gebraucht werden könne. Sie verlangten von der Gemeinde eine dänige Zulage in diesem Sinne und zwar aus dem ganz verständigen Grunde, weil Paph Pius IX. am 12. März 1873 verordnet hat, die römischen Katholiken dürfen nicht in der nämlichen Kirche Gottesdienst halten wie die Altkatholiken. Das Bundesgericht hat den Rekurs der Wohlshuler abgemiesen und erklärt, die Christkatholiken in ungetrennten Gemeinden müssen an die Gemeinde Steuern, so lange sie nicht aus derselben ausgetreten seien.

Darüber ist das „Waterland“ in kindliche Freude gerathen, die mir ihm herzlich gönnen. Dasselbe sagt: „Was wir zum tugendlichen Wale gesagt, wird hier bestätigt, dass nämlich die Altkatholiken aus dem Kirchenverbande zuerst formell ausscheiden sollen, dann dürfen sie ihre Rechte als neue Genossenschaft geltend machen. Diese beiden Urtheile werden die freisinnigen Katholiken sonderbar annehmen. Bis jetzt behaupteten nämlich die Altkatholiken, sie seien die eigentlichen Katholiken. Nun kommt aber das Bundesgericht und sagt: nicht doch! Es gebe Differenzen in der Anschauung und Auffassung gewisser Glaubenssätze innerer einer Kirche, aber dadurch werde der rechtliche Bestand nicht alterirt, d. h. in unserm speziellen Falle: die bisherige katholische Kirche bleibe die gleiche Kirche auch nach Verkündigung des Infallibilitätsdogmas und die H. Altkatholiken mögen formell austreten, wenn es ihnen bei dieser Kirche nicht mehr gefällt. Es freut uns, dass diese Frage nun einmal prinzipiell entschieden ist und zwar in dem Sinne, wie wir dieselbe stets aufgefasst und behandelt haben.“ (Nr. 1.)

In Nr. 2. klagt das „Waterland“ nochmal daselbe Lied und behauptet: „Das Bundesgericht sagt: Die katholische Kirche kann auch die Christkatholiken in den ungetrennten Gemeinden) zu diesen und jenen Verbindlichkeiten, z. B. zur Tragung finanzieller Lasten anhalten; wollt ihr euch diesen nicht unterziehen, so bleibt euch eben nichts anderes übrig, als austreten und damit anquerrenen, dass ihr nicht mehr zum rechtlichen Verbände derselben gehört. Damit ist die römisch-katholische Kirche als die traditionell katholische von Bundesgericht wegen anerkannt.“

Ich kenne das bundesgerichtliche Natururtheil in dieser Sache nicht, auch die Redaktion des „Waterland“ wird dessen Wortlaut und Motivierung vermutlich nicht in der Hand haben. Wir wollen diesen Publikation getrost abwarten, können aber schon jetzt mit Bestimmtheit erklären, ohne irgend Propheetenange zu besitzen: „Gernad, Waterland“, so lautet das Urtheil des Bundesgerichtes gewiss nicht! Machen Sie uns nur kein X für ein U! In dem bundesgerichtlichen Urtheil ist gewiss von der römisch-katholischen Kirche nicht die Rede, sondern von der katholischen Kirchengemeinde Wohlshufen. Wir sind überzeugt, dass das Bundesgericht einen ganz gleichen Spruch erlassen hätte, wenn eine reformirte Kirchengemeinde oder eine katholische Kirchengemeinde mit christkatholischer Mehrheit, z. B. Olten, Zürich als Partei am Rechte gestanden hätte. Auch in einem solchen Falle würde es zu der römisch-katholischen Minderheit gehören: „Ihr müsst austreten oder an die Gemeinde Steuern.“ Daraus könnte man nicht schließen, dass Bundesgericht habe die christkatholische Kirche der Schweiz als die traditionell katholische anerkannt. Oder wenn die orthodoxen Protestanten in der reformirten Kirchengemeinde Luzern nicht mehr an diese Steuern wollten und doch in derselben verbleiben, auch ihnen würde das Bundesgericht sagen: „Ihr müsst Steuern oder austreten.“ Damit würde aber das Bundesgericht gewiss nicht den Entscheid über die traditionelle Richtigkeit der einen oder andern Richtung anmassen. Es hat ja vielmehr das Bundesgericht diesen Entscheid offenbar abgelehnt, indem es die Anhänger beider Richtungen als vollberechtigte Mitglieder der Gemeinde Wohlshufen anerkannte und zum Steuern verpflichtete

erklärte. Das „Waterland“ hat also offenbar das bundesgerichtliche Urtheil entstellt, und wenn es gar meint, das Bundesgericht berechige die römische Kirche, die Altkatholiken zu besteuern, so ist das ein unfomer Wunsch, der noch weit von seiner Verwirklichung entfernt ist.

Ich muss aber dem „Waterland“ noch etwas anderes sagen. Dasselbe rühmt sich, das Bundesgericht habe die Frage über die Stellung der Altkatholiken in den nicht getrennten katholischen Gemeinden prinzipiell in dem Sinne entschieden, wie es dieselbe stets aufgefasst und behandelt habe. Das Bundesgericht hat aber nach den eigenen Worten des „Waterland“ erklärt, „es gebe Differenzen in der Anschauung und Auffassung gewisser Glaubenssätze innerer einer Kirche, aber dadurch werde der rechtliche Bestand nicht alterirt.“ Ich habe ein sehr schlechtes Gedächtnis oder das „Waterland“ täuscht sich und seine Leser. Ich kann mich gar nicht erinnern, dass das „Waterland“ je so etwas gesagt habe, und ich bitte die Redaktion, meinem Gedächtnis nachzugehen und mir zu sagen, wann und wo so etwas im „Waterland“ geandert sei. Ich erinnere mich wohl, dass das „Waterland“ oft gesagt hat, die Altkatholiken seien gar nicht mehr Glieder der Kirche, seien von derselben abgethanen, seien Altkatholiken etwa in dem Sinne, wie man Alt-Genossebeamten sein kann, d. h. keine Katholiken mehr, sie haben auch keine Rechte mehr weder in der Kirche noch an der Kirche und dem Kirchengute. Ich erinnere mich, dass die vorletzte Zürcher Delegatenversammlung erklärte (und das „Waterland“ stimmt bei), es sei eine Veräußerung der katholischen Kirche, wenn man den altkatholischen Minderheiten die Mitbenutzung der Kirchen gestalte, ja die katholische Kirche sei auch dann beraubt, wenn man die Pfarrei der Altkatholiken da überlasse, wo diese die große Mehrheit der Pfarrei ausmachen, z. B. in Olten. Ich weiß recht wohl, dass in der ganzen Sache System ist und dass nach Lehre der römischen Kirche die Keger (und solche sind die Christkatholiken nach Rom's Lehre) in der Kirche, innerer Rechte, wohl aber Verpflichtungen gegen die Kirche haben. Ich weiß auch, dass nach päpstlicher Satzung es in der Kirche nicht „Differenzen in der Anschauung und Auffassung einzelner Glaubenssätze“ kann, ohne dass der rechtliche Bestand derselben dahin alterirt wird, dass diejenigen, welche eine von Rom abweichende Anschauung auch nur eines Glaubenssatzes haben, als Keger die Rechte der kirchlichen Gemeinschaft verlieren. Diese römischen Lehren sind das schmerzliche Gegenstück von evangelischen Rechten, wie es vom h. Bundesgericht bezüglich des Wohlshuler Rekurses anerkannt und gelbt wurde. Diese römischen Lehren oder hatte bisher das „Waterland“ proklamirt. Wenn es jetzt sagt, das Bundesgericht habe die Frage prinzipiell in seinem Sinne entschieden, so ist das eine Täuschung und Phraserei.

Wir wollen gerne den Erfolg abwarten. Nach Mittheilung des „Tagbl.“ haben 20 Bürger von Wohlshufen den Austritt aus der dortigen Kirchengemeinde und den Anschluss an die christkatholische Kirche der Schweiz erklärt. Nachdem durch ihre abweichende „Auffassung und Anschauung einzelner Glaubenssätze der rechtliche Bestand der Kirchengemeinde Wohlshufen bisher nicht alterirt“ war, sie also vollberechtigte Mitglieder derselben waren, haben sie ein Recht auf Theilung des bisherigen Gemeindevermögens ganz ebenso gut, als z. B. die Schwärzberger ein Recht auf einen Theil des Gemeindevermögens hatten, als sie sich von Wallers trennten, wie überhaupt da, wo in Folge von Differenzen über einzelne bisher unentschiedene Lehrpunkte die kirchlichen Gemeinden sich trennen, auch eine Aufspaltung des Vermögens erfolgen muss, weil der Staat nur in den seltensten Fällen wird erklären wollen, welche Partei die wahre Lehre habe, die allein richtige Fortsetzung der früheren Gemeinde bleibe. Dieses Recht der Wohlshuler Christkatholiken ergibt sich klar aus Art. 50, Abs. 3 der Bundesverfassung. Es ist aber auch eine notwendige Folge des vom „Waterland“ so hochgeachteten Spruches. Was sagt das „Waterland“ hierzu? Gernad ist es hiemit zufrieden, denn „das Bundesgericht hat ja die Frage prinzipiell in dem Sinne entschieden, wie wir sie stets aufgefasst und behandelt haben“, sagt das „Waterland“. Wer leben wird, wird sehen.

Das „Waterland“ hat anlässlich dem Altkatholikentum wieder das Grabsied gesungen und das Bundesgericht so ziemlich zum Totengräber erkoren. Bange machen gilt nicht! Wir haben dieses Grabsied so oft anstimmen hören und doch lebt der Altkatholikentum noch ganz munter. Der bundesgerichtliche Entscheid und die ihm zum Grunde liegende Anschauung, dass diejenigen Katholiken, welche von dem Papste Unfehlbarkeit nicht wissen wollen, vollberechtigte Mitglieder der katholischen Kirche seien, wird, weil er gerecht ist, der gerechten Sache zum Siege verhelfen. Glückauf!

Sidgerossenschaft.

Gottwardkompromiss. Wir erhalten die Proklamationen des Landrates von Uri und der Regierung von Obwalden betreffend die Abstimmung vom 19. D. Die erstere schließt mit den Worten: „Die Uri, die Gottward!“ Der letztere entnehmert mir folgende Stellen: „Der dritte Sonntag des Januar ist für den Wohlstand unseres Obwaldnerlandes und für die Ehre unseres gesammten Schweizer Vaterlandes ein Tag von hoher, unabwehrbarer Wichtigkeit.“

„Unser Wohlstand liegt in unsern Wälden und in unsern Alpen und das beinahe ausschließliche Abgabegebiet für die Erzeugnisse unserer Land- und Alpenwirtschaft liegt jenwärts des St. Gotthard. Durch die Gottwardbahn wird der Transport unserer Waare von Luzern bis auf den einseitigen Markt fast um drei Viertel vervollständigt, und die Waare kommt schneller und preiswürdiger am Bestimmungsort an. Die Erfahrung lehrt, dass der entliehenen größeren Theil des Rezens einer wohlfeileren und besseren Expedition dem ersten Verkäufer der Waare zu gute kommt. Infolge der Gottwardbahn wird die Zahl der Käufer eine größere und ergiebiger werden und der Bauerndamm wird an einen beschränkten Zwischenhandel weniger gebunden sein.“

„Jetzt hat die Stube geschlagen, wo das Schweizervolk vor dem monarchischen Europa zeigen muss, dass es in verständiger Auffassung großer vaterländischer Aufgaben von seiner andern Staatsform sich beschämen lässt. Welche einem kleinen Volk, wenn es in der Stunde, wo es zeigen muss, was es ist, sich innerlich als klein und schwach behöhrt. Das thaten die alten Eidgenossen nicht.“

— Militärmessen. Die „Gazette de Vaufanne“ erzählt, dass der Bundesrath beschlossen habe, ein Säbel-Bajonnet für die Reperiturwehre einzuführen.

— Der Nachfolger des Hrn. Bundesrath Scherer sei, schreibt das „Genfer Journal“, wird ein reorganisiertes und wohlgeordnetes Departement antrien können, da die Mehrzahl der schwierigen Fragen in den letzten sechs Monaten der Thätigkeit des verstorbenen Militärdirektors erledigt worden ist. Sein Nachfolger wird noch die Aufgabe haben, die Frage der Arme-Administration in Ordnung zu bringen. Ein allgemeines Reglement wird binnen kurzer Frist fertiggestellt sein. Dann drängt noch die Befestigungsfrage, welche nur dadurch gelöst werden kann, dass man die Geniekruppen die Befestigungsarbeiten wie Arbeiten im Instruktionsdienst ausführen lässt. Eine noch schwierigere Angelegenheit ist die der Mobilisation, eine Arbeit, die bereits von Hrn. Scherer in Angriff genommen wurde und die unverzüglich beendet werden wird.

— Zur Gesellschaftsliste. Herr Weis in Basel glaubt in seinem neuesten Kursberichte einen gewissen Aufschwung notiren zu dürfen, den der Verkehr in Werthpapieren mit Anfang dieses Jahres gemacht hat. Nämlich gibt er folgende interessante Darstellung über Aktienkurse von 1872 (Anfang Februar) und heute:

| | Damals | Heute | Verlust-differenz |
|------------------------|---------|---------|-------------------|
| Zentralbahn | 652 1/2 | 626 1/2 | 26 1/2 |
| Nordostbahn | 647 1/2 | 661 1/2 | 14 1/2 |
| Gottwardbahn | 516 1/2 | 218 1/2 | 298 1/2 |
| Schönbühl | 780 | 700 | 80 |
| Schweiz. Kreditanstalt | 645 | 495 | 150 |
| Eidgen. Bank | 635 | 392 1/2 | 242 1/2 |
| Basler Handelsbank | 670 | 377 1/2 | 292 1/2 |
| Bank in Winterthur | 680 | 445 | 235 |